



Urlaubsgesuch

Name und Vorname Schüler/in: _____

Klasse: _____

Arztbesuch Kieferorthopädie Vorstellungsgespräch

Datum: _____ von _____ Uhr _____ Uhr

Urlaub Jokertag

Datum: von _____ bis _____

Begründung: (evtl. Beilage)

Schnupperlehre Name und Adresse der Firma: (Bestätigung des Betriebes beilegen)

Datum: von _____ bis _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern / gesetzliche(r) Vertreter(in): _____

Urlaubsgesuch für weitere Schülerinnen und Schüler

Name und Vorname Schüler/in: _____

Schule: _____ Klasse: _____ Lehrperson: _____

Entscheidung der Klassenlehrperson Bewilligung Ablehnung Weiterleitung an SD

Stellungnahme: _____

Datum: _____ Unterschrift _____

Entscheidung der Schuldirektion Bewilligung Ablehnung

Allfällige Begründung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Auszug aus dem Reglement zum Schulgesetz (SchR):

- Art. 36.a **Jokertage:** Es dürfen max. 4 Halbtage pro Schuljahr bezogen werden.
1. Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.
 2. Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.
 3. Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
 4. Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.
 5. Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.
 6. Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.
- Art. 37.1 Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:
- a) Ein wichtiges familiäres Ereignis;
 - b) Eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
 - c) Eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
 - d) Ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.
- Art. 38.1 Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schuldirektion eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.
- Art. 38.2 Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.
- Art. 38.3 Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- Art. 38.4 Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.
- Art. 38.5 Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.